



**Richtlinien  
der Stadt Furtwangen  
zur Förderung der sportlichen und kulturellen Vereine sowie der  
sozialen und kirchlichen Organisationen und Verbände  
vom ....**

**1. Ziel der Förderung**

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald will

- den in Sport- und Kulturvereinen, sowie den in sozialen und kirchlichen Organisationen und Verbänden mitwirkenden Bürgerinnen und Bürgern, Kindern und Jugendlichen dieser Stadt Partner sein,
- eine gleichmäßige und gerechte Förderung in allen Stadtteilen,
- eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Vereinen, Organisationen und Verbänden,
- die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Vereine, Organisationen und Verbände fördern,
- die ehrenamtliche Arbeit für das Gemeinwesen durch gezielte und angemessene finanzielle Zuschüsse unterstützen.

Dabei wird vorausgesetzt, dass sämtliche o.g. Vereinigungen bzw. Organisationen in ihren Zielsetzungen bzw. ihrem Handeln nicht den Grundsätzen des Grundgesetzes widersprechen.

Bei Vereinen, Organisationen und Verbänden, die nicht unter diese Richtlinie fallen, kann der Gemeinderat auf Antrag im Einzelfall gesondert eine Entscheidung treffen; insbesondere, wenn ein Interesse der Stadt Furtwangen an der Förderung besteht.

**2. Allgemeine Fördergrundsätze**

2.1 Die Stadt gewährt förderungswürdigen sport- und kulturtragenden Vereinen, sozialen Organisationen und kirchlichen Verbänden in der Regel auf Antrag einmalige Zuschüsse im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

2.2 Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

2.3 Gefördert werden nur Vereine, Organisationen und Verbände,

- die ihren Sitz in Furtwangen im Schwarzwald haben,
- in denen grundsätzlich alle Einwohner Mitglied werden können,
- die als Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen sind,
- die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
- die im Falle eines Sportvereins Mitglied im Sportverband sind
- die einen Eigenbetrag ihrer Mitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge oder angemessene Beiträge z.B. Kulturbeiträge, Ausstattung (Uniform, Gerätschaften) o.ä. erheben. Angemessen sind Mitgliedsbeiträge mindestens in folgender Höhe:

- |                   |                 |
|-------------------|-----------------|
| ● für Erwachsene  | 5 Euro pro Jahr |
| ● für Jugendliche | 5 Euro pro Jahr |

- für Familien 30 Euro pro Jahr

Soweit ein Verein für diese Mitgliedsgruppen unterschiedliche Beiträge erhebt, wird für die Gewährung des Zuschusses die jeweils höchste Beitragsgruppe zugrunde gelegt.

- soweit sie vereinseigene Räumlichkeiten haben und grundsätzlich bereit sind, diese auf Verlangen der Stadt dieser oder anderen Vereinen, Organisationen und Verbänden zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

2.4 Die Stadt ist berechtigt, Nachweise für die bestimmungsgemäße Verwendung erhaltener Zuschüsse zu verlangen.

2.5 Die Zuschussanträge für Investitionszuschüsse sind bis spätestens 31.08. des Vorjahres mit einer Kostenübersicht und einem Finanzierungsplan bei der Stadtverwaltung – Bürger- und zentraler Service – einzureichen. Zuschussanträge für Projektzuschüsse sind bis 3 Monate vor dem geplanten Projekt /der geplanten Veranstaltung mit dem geplanten Programmablauf, den voraussichtlichen Aufwendungen und Erträgen bei der Stadtverwaltung – Bürger- und zentraler Service – einzureichen.

2.6 Über die Zuschussanträge für Investitionen entscheidet der Gemeinderat.

2.7 Über Projektzuschüsse im Einzelfall entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Hauptsatzung.

2.8 Fördervereine, die eine öffentliche Aufgabenerfüllung bzw. andere Vereine unterstützen, können keine städtischen Zuschüsse erhalten.

### **3. Arten der Förderung**

Die Vereine, Organisationen und Verbände können folgende Zuschüsse erhalten:

#### **3.1 Investitionszuschüsse:**

3.1.1 Die Stadt unterstützt Maßnahmen, welche vom Land, vom Bund oder durch überörtliche Verbände gefördert werden, mit einem Zuschuss von 15 % des zuschussfähigen Aufwands. Pläne, Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan sind vorzulegen.

3.1.2 Investitionen ohne überörtliche Förderung können mit einem Zuschuss von 20 % bezuschusst werden, soweit diese gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken dienen.

3.1.3 Grundsätzlich zuschussfähige Aufwendungen unter 3.000 Euro werden nicht gefördert.

3.1.4 Investitionszuschüsse werden in der Regel nur gewährt, wenn mit dem Bau oder der Anschaffung nicht vor der Bewilligung begonnen wurde.

#### **3.2 Projektzuschüsse:**

Projektzuschüsse können gewährt werden für

- sportliche Einzelveranstaltungen,
- für Konzerte, Theater, Ausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen.

Die Zuschusshöhe beträgt 50 % eines etwaigen Defizits nach Abrechnung der jeweiligen Veranstaltung.

### 3.3 Bauhofleistungen

Bauhofleistungen für Vereine, Organisationen und Verbände sind von diesen grundsätzlich zu bezahlen. Die Stadtverwaltung kann hiervon Ausnahmen für Projekte und Veranstaltungen mit überörtlicher Ausstrahlung genehmigen.

Bei runden Vereinsjubiläen ab dem 50. Jahr des Bestehens können Bauhofleistungen alle 25 Jahre von der Stadt übernommen werden (50-75-100-125-150 usw. jährige Jubiläen). Über die Übernahme entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bauhofleistungen sind Leistungen der Stadt Furtwangen, die vom Eigenbetrieb Technische Dienste bei runden Vereinsjubiläen für die verkehrsrechtlichen Beschilderungen, Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze ..... erbracht werden. Das Aufstellen von Veranstaltungszelten, Transporte von notwendigem Material oder Fahrzeugen wird vom Bauhof nicht geleistet.

### 3.4 Räume und Plätze

Die Stadt stellt den Vereinen, Organisationen und Verbänden Räume für den Übungs- und Spielbetrieb weiterhin mietfrei für den Betrieb der Jugend bis zum 18. Lebensjahr zur Verfügung. Über eine Beteiligung an den Betriebskosten der Räume und Plätze wird in einer gesonderten Gebührenordnung entschieden, sofern nicht gesonderte Überlassungsverträge schriftlich mit Vereinen, Organisationen und Verbänden getroffen wurden.

## **4. Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten einheitlich für die gesamte Stadt. Sie treten zum 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen, soweit hier nichts anderes geregelt ist, alle bisherigen Regelungen zur Förderung von Vereinen, Verbänden bzw. Organisationen.

Der Gemeinderat

Josef Herdner  
Bürgermeister